

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang
Process Engineering (M.Sc.) an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 23. Mai 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Departmentsrat Verfahrenstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 03. April 2019 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 Grundordnung HAW i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 18. April 2019 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang Process Engineering (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für den konsekutiven Masterstudiengang „Process Engineering (M.Sc.)“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium des Bachelorstudienganges Verfahrenstechnik mit mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points gemäß ECTS), oder
- b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer dem Masterstudiengang nahestehenden technischen Fachrichtung mit mindestens 210 Leistungspunkten,
- c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage, Ziffer 1).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die über einen 6-semesterigen oder vergleichbaren Bachelorabschluss verfügen, müssen die fehlenden Leistungspunkte nachholen. Der Zulassungsbescheid ergeht unter der Bedingung, dass die fehlenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die konkret im jeweiligen Bachelorstudiengang zu belegenden Lehrveranstaltungen und ggfs. Praxiszeiten/Praxissemester werden vom Studienfachberater/der Studienfachberaterin in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss nach Beginn des Studiums festgelegt. Prüfungen und Praxiszeiten müssen vor Beginn der Masterarbeit nachgeholt worden sein.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE¹ nachweisen.

¹ Graduate Record Examination (GRE) ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

(4) Internationale Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests gemäß der Anlage, Ziffer 2, nachweisen, sofern sie Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 nachzuholen haben.

(5) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) oder b) kann die Zulassung beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten CP und mit der aktuellen Durchschnittsnote beizubringen. Die Zulassung zum Studium erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 31. August des Jahres der Aufnahme bzw. bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 28. Februar des auf das Aufnahmejahr folgenden Jahres nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze werden in jedem der Masterstudiengänge wie folgt vergeben:

- a) Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote, bzw. im Falle eines noch nicht erbrachten Abschlusses gemäß § 2 Absatz 5 die aktuelle Durchschnittsnote) (0 bis 9 Punkte),
- b) besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (0 bis 9 Punkte),
- c) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (0 bis 5 Punkte).

(2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Für die Gesamtnote nach Absatz 1 Buchstabe a) werden folgende Punkte vergeben:

- a) Note = 4,0 - 0 Punkte,
- b) Note \geq 3,7 und $<$ 4,0 - 1 Punkt,
- c) Note \geq 3,3 und $<$ 3,7 - 2 Punkte,
- d) Note \geq 3,0 und $<$ 3,3 - 3 Punkte,
- e) Note \geq 2,7 und $<$ 3,0 - 4 Punkte,
- f) Note \geq 2,3 und $<$ 2,7 - 5 Punkte,
- g) Note \geq 2,0 und $<$ 2,3 - 6 Punkte,
- h) Note \geq 1,7 und $<$ 2,0 - 7 Punkte,
- i) Note \geq 1,3 und $<$ 1,7 - 8 Punkte,
- j) Note \geq 1,0 und $<$ 1,3 - 9 Punkte

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des Studiengangs,
- b) der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
- c) einem weiteren Mitglied des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals.

Der Auswahlkommission muss mindestens eine Professorin oder ein Professor angehören. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

- a) das Vorliegen eines dem Masterstudiengang nahestehenden grundständigen Studiengangs technischer Fachrichtung (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b),
- b) besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b)
- c) besondere Leistungen aus der Berufspraxis (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c),
- d) ob Praxissemester/Praxiszeiten oder Lehrveranstaltungen/Prüfungen nachzuholen sind (§ 2 Absatz 2),
- e) das Vorliegen äquivalenter Sprachleistungen in Englisch (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) oder Deutsch (§ 2 Absatz 4),
- f) die Rangliste (§ 3 Absatz 2).

(3) Die Auswahlkommission darf Abstimmungen im Umlaufverfahren erzielen. Gemeinsame Präsenztermine sind nicht notwendig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie ist erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 23. Mai.2019

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage- Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse

1. Englische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) können wie folgt nachgewiesen werden:
 - a) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
 - b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.5 oder
 - c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 87 Punkten oder
 - d) Cambridge First Certificate in English (FCE - min. score C or higher) oder
 - e) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
 - f) ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, aus dem sich ergibt, dass der erteilte Unterricht im Fach Englisch in der letzten angegebenen Jahrgangsstufe mindestens auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erteilt worden ist und in den letzten vier absolvierten Schulhalbjahren (einschließlich der Abschlussprüfung, falls diese das Fach Englisch beinhaltete) mindestens 5 Punkten erreicht worden sind oder
 - g) eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium im englischsprachigen Ausland oder
 - h) eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder
 - i) Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen im Ausland mit Englisch als primärer Unternehmenssprache

2. Deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 4 können durch eine Bescheinigung über das Bestehen eines anerkannten Deutschtests auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.